

# Statuten des Vereins **Klima-Commitment**

## **Art. 1 Name & Sitz**

Unter dem Namen **Klima-Commitment** besteht ein Cluster als Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Der Vereins-Sitz ist Ebnat-Kappel mit der Adresse: Postfach 108, 9642 Ebnat-Kappel.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein befasst sich mit dem Themenfeld Klimawandel. Er entwickelt und fördert Massnahmen, Lösungsansätze und Innovationen in Theorie und Praxis, die zur gesellschaftlichen Beachtung des Themas beitragen. Zu diesem Zweck führt der Verein eine Internetplattform, ([www.klima-commitment](http://www.klima-commitment)) mit einer Liste von Commitments, die zu einer ökologischen Umgestaltung beitragen. Er fördert ein nachhaltiges Klima-Bewusstsein und nimmt direkt und indirekt Einfluss auf eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses. Als Symbol zur optischen Erkennung der Solidarität und Verpflichtung der Erde gegenüber, verkauft der Verein eine Fahne. Jede Person kann diese Fahne erwerben, welche eine oder mehrere Commitments einget. Das Sujet und Idee ist Eigentum des Vereins.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Verein **Klima-Commitment** sind private und juristische Personen wie beispielsweise:

- Private Einzel- und Kollektivmitglieder
- Firmen
- Bildungsstätten
- Verbände und Organisationen
- Institutionen

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

## **Art. 4 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist zu bezahlen.

## **Art. 5 Organisation**

Die Organe des Vereins **Klima-Commitment** sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus.

Die Versammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie des Vize-Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der Entlastung der verantwortlichen Organe
- Annahme des Jahresprogramms und Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ausschlüsse von Mitgliedern

- Änderungen der Statuten

#### **Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist für die strategische Steuerung des Vereins zuständig. Der Vorstand wird vom Präsidium mindestens zwei Mal pro Jahr einberufen. Der Vorstand kann für die operativen Arbeiten des Vereins eine Geschäftsstelle einsetzen; sie ist dem Vorstand unterstellt. Der Vorstand kann im Weiteren einen Beirat und Arbeitsgruppen einsetzen.

#### **Art. 8 Finanzierung**

Der Verein wird durch folgende Mittel finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen von Fahnenverkäufen
- Projektbezogene Beiträge
- Beiträge von Dritten

#### **Art. 9 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle mit einer Amtsdauer von 2 Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Die RevisorInnen müssen dem Verein nicht angehören.

#### **Art. 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, geht das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution mit gleichen oder ähnlichen Zielen.

#### **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Zürich den 20.02.08